

Titel:

Kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis zur Anbringung von Markisen

Normenketten:

BayDSchG Art. 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 S. 1, Art. 11

VwGO § 113 Abs. 5

Leitsätze:

1 Die Erlaubnis für verändernde Maßnahmen an Baudenkmalern (hier Anbringung von Markisen) kann danach versagt werden, soweit gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen. Die Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis steht dann im pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Denkmalschutzbehörde (Art. 11 DSchG). (Rn. 20) (redaktioneller Leitsatz)

2 Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Erlaubnis kommt insbesondere dann in Betracht, wenn das Ermessen auf Null reduziert wäre, wenn Interessen des betroffenen Grundstückseigentümers an der Veränderung des Denkmals die Gründe des Denkmalschutzes eindeutig überwiegen würden (hier verneint). (Rn. 20) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für Markisen, kein Rechtsanspruch, Baudenkmal, verändernde Maßnahmen, Ermessenreduzierung

Tenor

I.

Die Klage wird abgewiesen.

II.

Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

1

Die Klägerin begehrt die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis für die Errichtung von 3 Markisen auf dem Grundstück Fl.Nr. ..., Gemarkung ...

2

Unter dem 22. Juli 2015 stellte die Klägerin einen Antrag auf Baugenehmigung für ein weiteres Firmenlogo und 3 Markisen.

3

In der Sitzung des Bauausschusses vom 30. Juli 2015 stimmte die Stadt ... der Anbringung der Werbeanlage zu und lehnte die Erteilung einer denkmalpflegerischen Erlaubnis für die 3 Markisen ab.

4

Auf eine Rücknahmeempfehlung vom 31. August 2015 teilte der Bevollmächtigte der Klägerin mit Schreiben vom 2. Oktober 2015 mit: Für die Entfernung der Markise selbst werde ein rechtsmittelfähiger Bescheid

erbeten. Die Markisen seien seit 2007 (Eröffnung des Geschäftes) angebracht. Im Ladengeschäft würden hochwertige Textilien vertrieben. Diese Textilien seien ohne den Schutz durch Markisen ständig der Sonnenbestrahlung ausgesetzt. Die Markise werde bei Tageslicht ausgefahren, nach Geschäftsschluss eingefahren. Es befänden sich auch am Haus „...str. 6“ und „...str. 32“ Markisen, die nicht eingefahren werden könnten. Auf der anderen Straßenseite der ...straße gebe es mehrere Markisen. Die Werbeanlagensatzung der Stadt ... sei nach der Anbringung der Markisen erlassen worden. Die Markisen würden der Werbeanlagensatzung entsprechen.

5

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2015 wandte sich die Stadt ... an den Beklagten (Landratsamt ...; im Folgenden: Landratsamt). Der Stadtrat habe die 3 Markisen nicht befürwortet. Die Markisen an der Südseite der ...straße hätten keinerlei Sonnenschutzfunktion, sondern dienten ausschließlich dem Regenschutz der vor den Geschäften ausgestellten Waren. Eine erneute Vorlage im Bauausschuss sei nicht erforderlich.

6

Bei den Markisen handele es sich nicht um Werbeanlagen; daher sei einzig über die Erteilung einer denkmalpflegerischen Erlaubnis zu entscheiden.

7

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 27. Oktober 2015 lehnte der Beklagte den Antrag der Klägerin ab.

8

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt:

9

Nach einem Behördensprechtag mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege im Landratsamt vom 18. August 2015 sei die Denkmaleigenschaft des betroffenen Gebäudes bekräftigt und festgestellt worden. Aus denkmalfachlicher Sicht sei die Anbringung von Markisen - die auch im geschlossenen Zustand in der Fassade störend in Erscheinung treten würden - im Ensemble „...straße“ nicht wünschenswert. Weiterhin sei festgestellt worden, dass die Anbringung - mit oder ohne Logo - aus denkmalfachlicher Sicht abgelehnt werde, um den jetzt noch weitgehend markisenfreien Zustand der Südseite der Fassadenreihe zu erhalten. Der Klägerin sei mitgeteilt worden, dass die 3 Ausziehmarkisen verfahrensfrei seien und nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen würden. Es sei deshalb eine Antragsumstellung von „Antrag auf Baugenehmigung“ in „Antrag auf Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz“ vorgenommen worden. Im Stadtratsbeschluss vom 30. Juli 2015 sei Folgendes enthalten: Die Markisen seien notwendig, um die vor dem Schaufenster ausgestellten Textilien vor Licht und Nässe zu schützen. Zum Schutz der schönen denkmalgeschützten Fassaden in der ...straße seien bisher nur an der Nordseite Markisen zugelassen worden. Erst 2014 seien Markisen für den Laden „...“ abgelehnt worden, die Markise des „...“ sei der einzige Altbestand. Eine Erlaubnis würde einen Bezugsfall für weitere Markisen an der ...straßen-Südseite schaffen. Die Bezugsfälle in der ...str. 6 und ...str. 32 hätten keine Baugenehmigungen bzw. denkmalpflegerische Erlaubnisse. Es handele sich um einen seit Langem bestehenden Altbestand. Die Gründe für die Versagung der Anbringung von 3 Ausziehmarkisen am bestehenden denkmalgeschützten Anwesen überwögen jene für eine Genehmigung bei Weitem. Es sei festzustellen, dass aus denkmalpflegerischer und denkmalfachlicher Sicht die Maßnahme bei dem Baudenkmal und dem zudem im Ensemblebereich „...straße“ liegenden betroffenen Gebäude nicht hingenommen werden könne, sodass auch die beantragte denkmalpflegerische Erlaubnis nicht nachträglich erteilt werden könne.

10

Die Klägerin ließ über ihren Bevollmächtigten am 1. Dezember 2015 Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München erheben und beantragen,

den Bescheid des Landratsamtes vom 27. Oktober 2015 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, der Klägerin die beantragte denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für die Anbringung von 3 Ausziehmarkisen zu erteilen.

11

Zur Begründung wurde ausgeführt:

12

Die Maßnahme führe weder zu einer Beeinträchtigung des überlieferten Erscheinungsbildes des Ensembles „...straße“ noch würden gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen. Die Klägerin begehre lediglich die Erlaubnis zur Anbringung von 3 dezent hellgrauen Markisen. Sie würden nur bei Tageslicht ausgefahren. Die Markisen fügten sich zudem optisch harmonisch in das äußere Erscheinungsbild des Hauses ein. Es gebe in der ...straße auf der Südseite weitere Bezugsfälle. So verfüge das Café ... in der ...str. 6 neben dem Geschäftsraum der Klägerin bereits seit 20 Jahren über eine Markise, die über die gesamte Schaufensterfront verlaufe. Eine nachträgliche Entfernung erscheine aus dem Gesichtspunkt der Verwirkung ausgeschlossen.

13

Ebenso seien in der Fassade des Bekleidungsgeschäftes in der ...str. 32 ebenfalls Markisen angebracht. Auf der ...straße - Nordseite - sei die Anbringung von Markisen grundsätzlich gestattet. Das Ermessen sei nicht ordnungsgemäß ausgeübt worden. Es sei nicht berücksichtigt worden, dass die Anbringung der Markisen für den beruflichen Fortbestand der Klägerin erforderlich, denn zum Schutz der Textilien vor Sonnenstrahlung und Nässe seien die Markisen erforderlich. Zudem sei der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt, da die Anbringung von Markisen auf der Nordseite generell genehmigt würde, hingegen auf der Südseite ohne sachlichen Grund keine Markisen angebracht werden dürften.

14

Mit Schriftsatz vom 9. März 2016 trat der Beklagte der Klage entgegen und beantragte, die Klage abzuweisen.

15

Zur Begründung wurde im Wesentlichen auf den Bescheid Bezug genommen.

16

Das Gericht erhob am 9. Februar 2017 Beweis über die baulichen und örtlichen Verhältnisse auf dem streitgegenständlichen Grundstück sowie in dessen Umgebung durch die Einnahme eines Augenscheines. Hinsichtlich der dabei getroffenen Feststellungen wird auf die Niederschrift über den Augenschein verwiesen.

17

In der sich anschließenden mündlichen Verhandlung stellten die Beteiligten die bereits schriftsätzlich gestellten Anträge.

18

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichts- und die vorgelegte Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

19

Die zulässige Klage ist unbegründet.

20

Der Klägerin steht vorliegend kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis nach § 113 Absatz 5 VwGO, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 DSchG zu. Die Erlaubnis kann danach versagt werden, soweit gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen. Die Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis steht dann im pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Denkmalschutzbehörde (Art. 11 DSchG). Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Erlaubnis käme insbesondere dann in Betracht, wenn das Ermessen auf Null reduziert

wäre, wenn Interessen des betroffenen Grundstückseigentümers an der Veränderung des Denkmals die Gründe des Denkmalschutzes eindeutig überwiegen würden.

21

Vorliegend sprechen gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes.

22

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Begründung des Bescheides vom 27. Oktober 2015 verwiesen (§ 117 Abs. 5 VwGO).

23

Nach dem Augenschein handelt es sich bei dem streitgegenständlichen Gebäude um ein Denkmal, das sich im Ensemble „...straße“ befindet. Durch die Markisen wird das Baudenkmal verändert und das Erscheinungsbild beeinträchtigt. Dass auf der Nordseite die Markisen zugelassen werden, verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz, da eine Differenzierung dadurch gerechtfertigt ist, dass auf der Nordseite eine größere Schutzbedürftigkeit besteht, da dort die Sonne einfällt, was auf der Südseite nicht in diesem Maße gegeben ist.

24

Hinsichtlich der erwähnten Bezugsfälle in der „...str. 6 und 32“ wurde im Augenschein festgestellt, dass für beide Bezugsfälle keine denkmalschutzrechtlichen Erlaubnisse bestehen. Beide Fälle wurden bauaufsichtlich aufgegriffen. Würde in diesem Falle eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis erteilt werden, wäre dies ein Bezugsfall für weitere Anträge durch Geschäfte auf der Südseite der ...straße.

25

Die Bezugsfälle in der ...str. 6 und 32 können daher allenfalls in einem sich eventuell anschließenden Beseitigungsverfahren Berücksichtigung finden.

26

Entgegen der Auffassung des Bevollmächtigten der Klägerin wurde auch das Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt; insbesondere wurde auch gesehen, dass von der Klägerin vorgebracht wurde, dass sie ihre Textilien vor Licht und Nässe schützen wolle. Den denkmalschutzrechtlichen Belangen wurde zu Recht jedoch der Vorzug gegeben.

27

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

28

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.